

Auszubildende

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Belastungen

In den Ausbildungsordnungen werden unter anderem die Inhalte der Berufsausbildung bestimmt. Das Thema »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit« muss Auszubildenden in allen Berufen gleichermaßen vermittelt werden; es ist eine von insgesamt vier »Standardberufsbildpositionen«. Diese werden seit 2020 in allen Ausbildungsordnungen nach und nach rechtsverbindlich.



Das Bundesinstitut für Berufsbildung empfiehlt allen Betrieben und beruflichen Schulen, schon jetzt entsprechend auszubilden.

Die Berufsbildposition »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit« beinhaltet insgesamt sieben Kompetenzen [von a) bis g)], die Auszubildende am Ende ihrer Ausbildung beherrschen sollten. Die Themen sind auch mögliche Inhalte der Abschlussprüfungen. Unter Punkt d) regelt die Berufsbildposition folgende Kompetenz: »Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen«.

Gefährdungen

Arbeit ist so zu gestalten, »dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird« (§ 4 Arbeitsschutzgesetz).

Gefährdungen erkennen und handeln, bevor etwas passiert: Das ist der Grundansatz der Prävention. Zur Prävention gehört neben der Sicherheit auch die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit.



Die Gefährdungen in den Mitgliedsunternehmen der BGHW können an dieser Stelle nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Über spezifische Gefährdungen in unterschiedlichen Branchen sowie über die entsprechenden Maßnahmen informiert die BGHW-Medienreihe »BGHW-Wissen«, in der auch die vorliegende Information erschienen ist. »BGHW-Wissen« kann im Kompendium Arbeitsschutz auf www.bghw.de abgerufen werden.



1. Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen/reduzieren; Eigenschaften der Quelle verändern



2. Sicherheitstechnische Maßnahmen (räumliche Trennung an der Quelle)



3. Organisatorische Maßnahmen (räumliche/zeitliche Trennung von Faktor und Mensch)



4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung (räumliche Trennung am Menschen)



5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

Physische Belastungen

Auszubildende dürfen nur Aufgaben erledigen, die sie körperlich bewältigen können, ohne dabei Schaden zu nehmen; so ist es im Berufsbildungsgesetz (§ 14 BBiG) geregelt. Gefährdet sind die Auszubildenden insbesondere durch schwere Arbeit, zum Beispiel durch ...

- ... Heben und Tragen von Lasten, die 3 kg oder mehr wiegen,
- ... dynamische Arbeiten, wie etwa Ziehen, Schieben und Rangieren von Flurförderzeugen sowie
- ... Zwangshaltungen durch ständiges Stehen, Kneien oder Arbeiten über Kopf.

Psychische Belastungen

Psychische Belastungen sind äußere Einflüsse, die auf den Menschen psychisch einwirken. Ein und dieselbe Belastung kann individuell ganz unterschiedlich wirken. Zum Beispiel kann ein Gespräch mit einer unzufriedenen Kundin den einen Verkäufer anspornen, einen anderen aber einschüchtern. Zu den Belastungsfaktoren, die sich psychisch negativ auswirken können, gehören:

- Arbeitsinhalte, unter anderem ein zu geringer Handlungsspielraum, unvollständige Aufgaben, zu wenige Informationen
- Arbeitsorganisation, unter anderem lange Arbeitszeiten, Zeitdruck, schlechte Kommunikation
- soziale Beziehungen, unter anderem Konflikte, fehlende Unterstützung, mangelndes Feedback
- Arbeitsbedingungen, unter anderem Lärm, schlechte ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes, unzureichende Softwaregestaltung, klimatische Einflüsse

Maßnahmen

Die Maßnahmenhierarchie im Arbeitsschutz

Auszubildende müssen die sogenannte Maßnahmenhierarchie im Arbeitsschutz kennen. Maßnahmen der Arbeitssicherheit müssen zwingend in dieser Reihenfolge durchgeführt werden: Zunächst muss versucht werden, die Gefahrenquelle zu vermeiden. Sollte das nicht möglich sein, müssen technische Maßnahmen ergriffen werden. Sind die sicherheitstechnischen Maßnahmen ausgeschöpft, müssen organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden. Verbleiben dann immer noch Gefährdungen, ist das Tragen persönlicher Schutzausrüstung anzugeordnen. Hierzu einige Beispiele:

1. Gefahrenquellen vermeiden

Zuallererst geht es darum, Gefährdungen möglichst zu vermeiden beziehungsweise vorhandene Gefährdungen zu beseitigen oder zu reduzieren.

- Ein Loch im Boden muss zum Beispiel durch die Auswahl geeigneter Materialien vermieden werden (Beton statt Sand auf innerbetrieblichen Verkehrswegen) oder mit dauerhaft wirkenden Materialien wieder verfüllt werden.
- Gefahrstoffe können häufig ersetzt werden; ein ätzendes Reinigungsmittel kann beispielsweise durch ein weniger gefährliches ersetzt werden.

2. Sicherheitstechnische Maßnahmen

Wenn Gefährdungen nicht vermieden oder beseitigt werden können, müssen technische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden. Dazu zählen unter anderem:

- Lichtschranken, die beispielsweise die Bewegung einer Maschine bei einem Eingriff stoppen

- Schallschutzkapseln, die Lärm mindern
- Rückhaltesysteme für Gabelstapler, die verhindern, dass Fahrpersonal beim Kippen des Fahrzeugs aus dem Gerät geschleudert wird
- Sicherheitsschleusen-Geländer im Lager, die verhindern, dass Transportgüter von der Laderampe fallen und Personen verletzen

3. Organisatorische Maßnahmen

Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten können im nächsten Schritt durch eine verantwortungsvolle Arbeitsorganisation gewährleistet werden. Dazu gehören:

- Trennung von innerbetrieblichen Fuß- und Fahrwegen (bei Gefährdung von Menschen durch Fahrzeuge)
- zeitliche Beschränkung von Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung (bei Gefährdung durch Heben und Tragen)
- Wechsel der Tätigkeiten (bei Gefährdung durch Monotonie)
- (aktive) Pausen bei Bildschirmarbeit (bei Gefährdung durch Bildschirmarbeit)

4. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung schützt die Beschäftigten unmittelbar: die Füße durch Sicherheitsschuhe, die Hände durch geeignete Handschuhe, die Augen durch eine Sicherheitsbrille und das Gehör durch Gehörschutz.

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

Zu den Maßnahmen, mit denen sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten erreicht werden kann, gehören gut sichtbare und verständliche Betriebsanweisungen, zielgruppengerechte Unterweisungen und auch das Loben der Beschäftigten für vorbildliches Handeln.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Auszubildende und alle übrigen Beschäftigten gewerblicher Unternehmen sind gesetzlich unfallversichert. Im Handel und in der Warenlogistik ist die BGHW dafür zuständig. Ihr Leistungsspektrum umfasst Prävention, Rehabilitation und Entschädigungen. Sie entschädigt Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Weitere Informationen

- Kompendium Arbeitsschutz BGHW: Themenfeld »Physische Belastungen«
- Kompendium Arbeitsschutz BGHW: Themenfeld »Psychische Belastung«
- BGHW: Film »Das Belastungs-Bearbeitungs-Modell« auf arbeitsschutzfilm.de
- BGHW: Präventionsquiz (im Kompendium Arbeitsschutz auf bghw.de)
- BGHW: »Kurz erklärt: Die gesetzliche Unfallversicherung« auf youtube.com
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Erläuterungen zu den modernisierten Standardberufsbildpositionen
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB): Standardberufsbildposition Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit